

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

bündeten in erster Linie angestrebte unveränderte Aufrechterhaltung des türkischen Besitzstandes in Europa als unmöglich erweisen sollte, die Interessen eines der beiden Teile einseitig und ohne gleichmäßige Berücksichtigung des anderen bevorzugt würden. An andere, nichttürkische Gebiete der Balkanhalbinsel war damals nicht gedacht worden. Dies geht auch aus dem Texte, der seit 1887 unverändert blieb, klar hervor, da daraus zu entnehmen ist, daß wohl die türkischen Küstengebiete in der Adria und im Ägäischen Meere, nicht aber die griechischen oder montenegrinischen unter diese Bestimmungen fallen.*)

Mit vollem Recht nahm daher die österreichisch-ungarische Regierung den Standpunkt ein, daß der Artikel VII auf den Fall eines Konfliktes mit Serbien und die eventuelle Besetzung serbischen Gebietes nicht anzuwenden sei. Deshalb hielt sie sich auch nicht für verpflichtet, vor dem diplomatischen Schritte in Belgrad, der noch nicht den Krieg bedeutete, wenn er auch dazu führen konnte, gewissermaßen die Genehmigung Italiens einzuholen.

*) Artikel VII des Dreibundvertrages lautet in deutscher Übersetzung:

„Österreich-Ungarn und Italien, die nur die möglichste Aufrechterhaltung des territorialen status quo im Orient im Auge haben, verpflichten sich, ihren Einfluß geltend zu machen, damit jede territoriale Veränderung, die der einen oder der anderen der den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnenden Mächte nachteilig wäre, hintangehalten werde. Sie werden einander zu diesem Behufe alle Aufschlüsse geben, die geeignet sind, sie gegenseitig über ihre eigenen Absichten sowie über die anderer Mächte aufzuklären. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß im Laufe der Ereignisse die Aufrechterhaltung des status quo im Gebiete des Balkan oder der ottomanischen Küsten und Inseln im Adriatischen oder Ägäischen Meere unmöglich würde, und daß, entweder infolge des Vorgehens einer dritten Macht oder sonstwie, Österreich-Ungarn oder Italien genötigt wären, den status quo durch eine zeitweilige oder dauernde Besetzung ihrerseits zu verändern, so würde diese Besetzung nur stattfinden nach einer vorangegangenen Übereinkunft zwischen den beiden Mächten, welche auf dem Prinzip einer gegenseitigen Kompensation für alle territorialen oder anderweitigen Vorteile, die eine jede von ihnen über den gegenwärtigen status quo hinaus erlangen würde, zu beruhen und die Interessen und berechtigten Ansprüche der beiden Teile zu befriedigen hätte.“